

KREISBAUERNVERBÄNDE PINNEBERG & STEINBURG



Ausgabe Nr. 1

49. Jahrgang · März 2018



Agrardieselantrag 2018

Seit dem 1. Januar 2018 können die Anträge auf Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselanträge) beim Hauptzollamt gestellt werden. Nachdem sich bereits im Kalenderjahr 2017 erhebliche Veränderungen des Antragsverfahrens durch zusätzliche Formulare ergeben haben, sind auch für die diesjährige Antragsstellung Neuerungen vorgesehen.

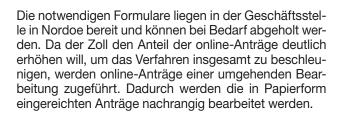
Wie in den Vorjahren kann der Antrag auf Steuerentlastung (Vordruck 1140) und der vereinfachte Antrag auf Steuerentlastung (Vordruck 1142) in Papierform oder online gestellt werden. Im Gegensatz zum Vorjahr ist in diesen Anträgen die Selbsterklärung bereits unter Punkt 4 bzw. beim Kurzantrag unter Punkt 2 integriert. Dadurch kann im Vergleich zum Vorjahr ein zusätzliches Formular eingespart werden.

Als weitere Anzeige- und Erklärungspflicht hat allerdings nach wie vor jeder Empfänger von Steuerentlastungen – und zwar bis zum 30.06. eines jeden Jahres – beim zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen, welche Zahlungen er im vorangegangenen Kalenderjahr erhalten hat. Hierfür ist der Vordruck 1462 vorgesehen. Für das Kalenderjahr 2017 sind damit bis zum 30.06. die gesamten Steuerentlastungen des entsprechenden Jahres anzugeben.

Sollte im Vorjahr das Formular 1463 verwendet worden sein (Antrag auf Befreiung von der Abgabepflicht für Anzeigen und Erklärungen), gilt die Befreiung für drei Jahre. Entsprechend könnte auf eine weitere Anzeige verzichtet werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Abgabefristen sollte man sich unbedingt angewöhnen, den Agrardieselantrag immer bis zum 30.06. eines Jahres einzureichen!

Der Bauernverband setzt sich weiter vehement für eine Vereinfachung dieser zusätzlichen bürokratischen Anforderungen ein. Zurzeit muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die zusätzlichen Formulare mit den geänderten Fristen abzugeben sind, damit die Agrardieselvergütung ungekürzt ausgezahlt wird.



Sammelantrag 2018



Wie in den vergangenen Jahren ist der Sammelantrag 2018 nur online zu stellen. Die Antragsbearbeitung wird ab Ende März über den Webclient, über den die erforderlichen Antragsdaten direkt auf dem Server des ME-LUND bearbeitet und abgespeichert werden, möglich sein. Allerdings kann eine Antragskopie gesichert und ausgedruckt werden. Der Aufbau und die Handhabung des Webclients sind ähnlich wie in den Vorjahren.

Zusätzlich ist es möglich, die Antragsdokumente der Vorjahre anzuzeigen und darauf zurückzugreifen. Anders als in den Vorjahren, können ab der Antragsstellung 2018 keine Pseudoflächen mehr beantragt werden. Ab diesem Jahr kann demnach nur noch auf Feldblöcken und Landschaftselementen eine Beantragung erfolgen. Daher sind die bestehenden Feldblöcke zu überprüfen, da diese regelmäßig überarbeitet und den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Wie im Antragsjahr 2017 findet auch in diesem Jahr eine Vorabprüfung während der Antragsstellung statt. Im Webclient werden dafür die Überlappungen mit Nachbarflächen angezeigt.

Abgabeschluss ist in diesem Jahr der 15.05.2018. Zu diesem Zeitpunkt muss der Antrag abschließend auf dem Server bearbeitet sein und der Datenbegleitschein muss ebenfalls am 15.05. bei dem zuständigen LLUR in Itzehoe eingegangen sein. Eine verspätete Abgabe hat eine Kürzung oder vollständige Versagung der Prämie zur Folge.

Die Kreisbauernverbände Pinneberg und Steinburg sind - wie in den Vorjahren - gerne bei der Antragsstellung behilflich. Diesbezüglich bitten wir um eine Terminvereinbarung unter den bekannten Telefonnummern 0 48 21 - 6 04 98 11 (Pinneberg)

bzw. 0 48 21 - 6 04 98 12 (Steinburg).











Wir machen den Weg frei.

Unsere Landwirtschaftsspezialisten

Thomas Beller, Björn Harms und Thomas Kuhnert

freuen sich auf Ihren Besuch - in einer unserer 18 Geschäftsstellen:

Barmstedt ~ Bönningstedt ~ Ellerau ~ Koppeldamm 48, Elmshorn ~ Königstraße 17, Elmshorn Glückstadt ~ Gustavstraße 4, Halstenbek ~ Seestraße 163, Halstenbek ~ Horst ~ Norderstedt ~ Bismarckstraße 11-13, Pinneberg ~ Heinrich-Christiansen-Straße 26, Pinneberg ~ Quickborn ~ Rellingen ~ Blankeneser Chaussee 10, Schenefeld ~ Tornesch ~ Uetersen ~ Wilster



www.vb-piel.de

Zusammen. Einfach. Besser.



Mitteilungen des Kreisbauernverbandes Pinneberg

Kreisvorsitzenden-Sprechtag

Liebe Bäuerinnen und Bauern, liebe Berufskolleginnen und -kollegen,

unsere Betriebe wachsen, das Leben wird angespannter und unsere Wirtschaftsweise immer schnelllebiger.



Aus diesem Grunde möchte ich Ihnen in meiner Funktion als Kreisvorsitzender zukünftig die Möglichkeit bieten, als Vertrauensperson in persönlichen Gesprächen zur Verfügung zu stehen. Es ist egal, ob Sie Anliegen zur Agrarpolitik auf EU-, Bundes- oder Landesebene oder Probleme im privaten Umfeld zu Themen wie z.B. Hofübergabe, Ehe, Krankheit und Generationskonflikte haben. Hierfür soll fortan der 1. Mittwoch in jedem Monat genutzt werden. Dazu ist jedoch eine Terminvereinbarung vonnöten. Mich erreichen Sie unter der Handynummer

0157-71758263.

PS: In dringenden Notfällen können auch andere Termine vereinbart werden.

Abschließend muss erwähnt werden, dass im Zusammenhang mit diesen Terminen jedoch keine rechtliche Beratung stattfindet. Ich möchte Ihnen vielmehr als Vertrauensperson und Mittler zur Verfügung stehen, um Probleme anzusprechen und in Ihrem Sinne versuchen, diese zu lösen. Vielen Dank.

Ihr Georg Kleinwort



Mitteilungen des LandFrauenverbandes Kreis Pinneberg e.V.

Liebe Leserinnen und Leser,

am 14. November 2017 fand das Ehemaligentreffen zum geselligen Nachmittag mit Kaffee und Kuchen in der Gaststätte Sibirien statt. Zur Unterhaltung lief im Hintergrund eine zusammengestellte Bilderpräsentation von verschiedenen Veranstaltungen des Land-Frauenverbands Kreis Pinneberg.

Zur Gesamtvorstandssitzung in der Gaststätte Sibirien in Elmshorn am 16. November 2017 trafen sich die Delegierten der Ortsvereine des Kreises Pinneberg.

Nach der Begrüßung durch die Kreisvorsitzende Maren Ahrens wurden Tagesordnung und Niederschrift der Gesamtvorstandssitzung vom 15. Juni 2017 einstimmig genehmigt.

Es folgte der Tätigkeitsbericht der Vorsitzenden und ein Rückblick der Norla Cafeteria in Rendsburg.

Aus den Ortsvereinen des Kreises Pinneberg reisten fleißige Damen am Sonntag zur Unterstützung im Pavillon auf dem Norla-Gelände an. Der Sonntag war super sonnig und daher sehr gut besucht. Was zu unserer Freude war, da unsere Brötchen und Torten gut ankamen.

Mit vollem Elan sind die LandFrauen ins neue Jahr gestartet. Die JHV des Kreises fand am 23.01.2018 in der Gaststätte Sibirien in Elmshorn statt. Als Gast konnten wir Frau Birte Oesau vom Landesverband Schleswig-

Holstein begrüßen. Sie überbrachte Grüße vom Landesverband und stellte sich später als Wahlleitung zur Verfügung. Maren Ahrens gab einen Überblick über die vom Vorstand wahrgenommenen Termine. Als letzte Amtshandlung verabschiedete Maren Ahrens die 2. stellvertretende Vorsitzende Annegret Hass und die Beisitzerin Silke Plüschau aus der aktiven Vorstandsarbeit, da sich beide nicht wieder zur Wahl stellten. Zur neuen Vorsitzenden wurde dann Frauke Brinckmann vom Ortsverein Quickborn gewählt. Sie war vorher als 1. stellvertretende Vorsitzende tätig. Maren Ahrens war 12 Jahre im Vorstand dabei, davon 8 Jahre als Vorsitzende. Sie wird aus diesem Anlass am 21.03.2018 auf

der Vertreterinnenversammlung Landesverbandes Schleswig-Holstein im Kieler Schloss für ihren ehrenamtlichen Einsatz ausgezeichnet. Ursula Lahann bedankte sich im Namen des Vorstandes bei Maren Ahrens mit einem kleinen Präsent und einem Blumengruß für die ehrenamtliche Tätigkeit.



Die Jahreshauptversammlungen der Ortsvereine haben alle stattgefunden. Zwei Damen vom Kreisvorstand haben an jeder Jahreshauptversammlung der Ortsvereine teilgenommen. Einen Wechsel gab es dieses Jahr im Ortsverein Haseldorf, dort wurde Birgit Tronnier zur Vorsitzenden gewählt. Sie übernahm das Amt von Inga Marckmann. Im Ortverein Elmshorn und Quickborn musste auch eine neue erste Vorsitzende gewählt werden. Maren Kruse für Elmshorn sowie Maren Ahrens für Quickborn stellten sich wieder zur Wahl und wurden einstimmig wiedergewählt.

Am Samstag den 17.02.2018 fand im Dorfgemeinschaftshaus in Seester ein Tagesseminar zum Thema Vereinsmanager statt. Aus den Ortsvereinen nahmen

insgesamt 16 LandFrauen teil. Frau Studt-Jürs leitete das Seminar und brachte das Arbeiten mit dem Vereinsmanager näher.

Als Mittagsimbiss reichten wir leckere Chili-Con-Carne mit Weißbrot und zur Kaffezeit gab es als kleine Stärkung Kaffee und Kuchen.

Unseren Bericht schließen wir mit einem Zitat von dem österreichischen Dichter Ernst Ferstl

"Zeit, die wir uns nehmen, ist Zeit, die uns etwas gibt."

Eine schöne Zeit wünschen Berbel Mühlmeister und Frauke Brinckmann



Mitteilungen des Kreisbauernverbandes Steinburg

Kirchenkonvent des Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf und des

KBV Steinburg



Pastoren des Kirchenkreises sowie Vertreter des Kreisbauernverbandes Steinburg auf dem landwirtschaftlichen Betrieb der Familie Hedt, Hohenlockstedt (Foto: Jan Plagmann)

Am 7. Februar 2018 fand im Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf ein gemeinsamer Kirchenkonvent mit Unterstützung des Kreisbauernverbandes Steinburg und den örtlichen Landwirten statt. Im Rahmen dieser Veranstaltung, an der ca. 40 Pastoren aus den einzelnen Gemeinden des Kreisgebietes teilnahmen, wurde zunächst der landwirtschaftliche Betrieb der Familie Hedt in Hohenlockstedt besichtigt. Dabei konnte den Kirchenvertretern ein Bild der konventionellen Milchviehhaltung dargestellt und erläutert werden.

Nach dem anschließenden gemeinsamen Frühstück wurden zwei Fachvorträge zu landwirtschaftlichen Themen präsentiert. Hierbei standen die Verbindungspunkte zwischen Landwirtschaft und Kirche sowie die Afrikanische Schweinepest im Vordergrund. Abgerundet wurde der Vormittag durch eine lebhafte Diskussion, bei der zahlreiche Fragen beantwortet werden konnten.

Im Ergebnis konnten Gemeinsamkeiten herausgestellt werden. Damit der zukünftige Austausch verbessert werden kann, sollen weitere gemeinsame Veranstaltungen durchgeführt werden.

Verabschiedung Peter Lüschow

Im Rahmen eines Neujahresempfanges des Kreisbauernverbandes Steinburg am 10. Januar 2018 fand die Verabschiedung unseres langjährigen Kreisvorsitzenden Peter Lüschow durch den Präsidenten Werner Schwarz statt.



Seit dem Jahr 1988 war Peter Lüschow ehrenamtlich für den Kreisbauernverband Steinburg tätig. In dieser Zeit war er 15 Jahre lang Kreisvorsitzender des Kreisbauernverbandes. Im Jahr 2007 wurde er zusätzlich zum 1. Stellvertreter des Präsidenten auf Landesebene gewählt. Des Weiteren brachte er sich aktiv in mehreren Fachausschüssen auf Landesebene in die Verbandsarbeit ein.

Für die zahlreichen Verdienste für den Bauernverband und die Landwirtschaft in Schleswig-Holstein überreichte Präsident Schwarz die Goldene Ehrennadel an Peter Lüschow. Im Rahmen einer feierlichen Verabschiedung hob Schwarz die hervorragende Zusammenarbeit hervor. Zuvor bedankten sich Werner Schwarz und Joachim Becker bei allen ehrenamtlich tätigen Berufskollegen, die im Rahmen der Verbandswahl des vergangenen Herbstes aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ausgeschieden sind.



Insbesondere wurde Gerd Vock aus Itzehoe für seine besonders langjährige Tätigkeit im Kreisbauernverband Steinburg mit der Silbernen Ehrennadel mit Eichenlaub ausgezeichnet. Die Mitglieder Hans-Detlef Bartels aus Kellinghusen, Jörg Frers aus Wrist, Eggert Grelck aus Siezbüttel, Sönke Harder aus Landrecht, Volker Messer aus Moordiek, Jürgen Mohr aus St. Margarethen, Peter Rathge aus Poyenberg und Rolf Schuldt aus Süderau wurden für ihre langjährige ehrenamtliche Tätigkeit im Bauernverband Schleswig-Holstein mit der Silbernen Ehrennadel ausgezeichnet. Zusätzlich bedankten sich Werner Schwarz und Joachim Becker bei den ebenfalls ausscheidenden Mitgliedern Dirk Gloy aus Rade und John Lüdemann aus Hohenfelde.

Am 31. Januar 2018 verstarb

Herr **Detlef Wulff**, Puls,

im 82. Lebensjahr.

Detlef Wulff war in der Zeit von 1968 bis 1993 ehrenamtlich im Bauernverband auf Orts- und Bezirksebene tätig.

Sein ganzer Einsatz galt dem Wohle seiner Berufskollegen und den Interessen unseres Verbandes.

In Annerkennung seiner Verdienste für die Landwirtschaft wurde er mit der Silbernen Ehrennadel des Bauernverbandes ausgezeichnet.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Kreisbauernverband Steinburg Bezirksbauernverband Schenefeld

Joachim Becker, Kreisvorsitzender



Mitteilungen des LandFrauenverbandes Kreis Steinburg

Liebe Leser und Leserinnen, liebe LandFrauen,

gleich zu Anfang des neuen Jahres mussten wir Abschied nehmen von unserer Ehrenvorsitzenden, Frau Leni Grauerholz. Pflichtbewusst und engagiert hat sich die Verstorbene von 1983 bis 1995 als Kreisvorsitzende und zwölf Jahre zuvor als Vorsitzende im OV Kellinghusen mit dem Ziel "Bewahren und Gestalten" für die LandFrauen eingesetzt. Wir werden ihr Andenken in Ehren halten.





Foto Greve

Foto Kol

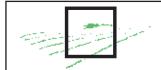
Am 20. Februar fand das Tageseminar "Vereinsmanager" statt. Frau Studt-Jürs unterrichtete die Teilnehmerinnen über die vielseitigen Anwendungsmöglichkeiten des Computerprogramms. Landesweit arbeiten viele Verei-

ne mit dem speziell für LandFrauenVereine entwickeltem Programm. Aber durch Änderungen und auch Wechsel in der Vorstandsarbeit sind von Zeit zu Zeit Auffrischungen der Kenntnisse sicherlich von Vorteil, bei Bedarf werden wir daher ein weiteres Seminar anbieten.

Auch in diesem Jahr fand unser Eisstockschießen im Elbe Ice Stadion in Brokdorf unter großer Beteiligung statt. Eismeister Enrico Arndt gab den Teilnehmerinnen eine kurze Einweisung und danach wurde mit viel Spaß und guter Laune der Eisstock übers Eis geschossen. Den Abschluss des Abends bildete ein gemeinsames Essen im Elbhotel Sell. Zur Mitgliederversammlung treffen sich die Ortsvereine am 16. April 2018. Neben Jahres- und Kassenbericht für 2017 stehen auch die Abstimmung neuer Termine auf der Tagesordnung. So wird im Mai zum LandFrauenTag in Neumünster wieder ein Bus zur Verfügung stehen, die Anmeldung erfolgt über die Ortsvereine. Zur Norla wird sich der KLV mit Unterstützung des OV Schenefeld am 1. September präsentieren, ein erstes Planungsgespräch hierfür hat schon stattgefunden.

Aber nun wünschen wir Ihnen allen erst einmal eine schöne Frühlingszeit und ein frohes Osterfest.

Der Vorstand des KLV Steinburg Martina Greve



Allgemeine Mitteilungen

Schadensersatz nach Pachtende wegen Entstehung von Dauergrünland –

Wer "A" schreibt, meint nicht in jedem Falle Ackerland

Landesweit für großes Aufsehen gesorgt hatte ein Urteil des BGH im April 2017 zu Schadensersatzansprüchen bei Pachtende für das Entstehen von Dauergrünland auf als Ackerland gepachteten Flächen. Ein weiteres Urteil des Schleswig-Holsteinischen OLG (Az. 60L U 4/16) verdeutlicht jedoch, dass stets die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles zu beachten sind und eine Haftung ausschließen können.

Diese Entscheidung des OLG Schleswig vom 29.09.2016 ist aktueller als sein anderslautendes Ausgangsurteil vom Mai vergangenen Jahres, das wiederum durch den BGH am 28. April dieses Jahres bestätigt wurde. Im Kern ging es ebenfalls um einen vergleichbaren und typischen Sachverhalt: Die Pachtflächen waren im Pachtvertrag hinsichtlich der Nutzungsart mit dem im Liegenschaftskataster für Ackerland üblichen Kürzel "A" bezeichnet. Die Flächen wurden als Ackergrünland übergeben und sind dann langjährig als Dauergrünland genutzt worden. Nach Beendigung des Pachtvertrages konnte der Pächter nur Dauergrünland zurückgeben, für das ein Umbruchverbot galt.

In diesem Fall verneinte das OLG jedoch das Bestehen von Schadensersatzansprüchen des Verpächters aufgrund der Besonderheiten der konkreten Sachverhaltskonstellation. Das Gericht begründete seine Kehrtwende im Wesentlichen mit folgenden Erwägungen:

Die katastermäßige Angabe mit "A" für Ackerbau in der Beschreibung der Pachtsache spreche nicht zwingend für die vertragliche Vereinbarung einer Überlassung von Ackerland mit der Möglichkeit der Ackernutzung.

Im Gegenteil müsse sich aus den konkreten Vertragsbestimmungen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles eine besondere, über die rein liegenschaftskatasterliche Einordnung hinausgehende Bedeutung für die rechtliche Qualifikation der Flächen und deren Nutzung als Ackerland ergeben.

Demgegenüber würden grundsätzlich mit der Bezeichnung "A" lediglich die dem Vertragsschluss vorhergehende bisherige Nutzungsart durch den Verpächter und der Zustand der Flächen bei Abschluss des Pachtvertrages gekennzeichnet beziehungsweise sogar nur die Katasterbezeichnung als solche pauschal übernommen.

Im Ergebnis wird deutlich, dass den Pächter eine Schadensersatzhaftung gerade nicht zwingend und uneingeschränkt in jedem Falle trifft. Vielmehr gilt:

- Da die vertraglichen Verpflichtungen des Pächters gegebenenfalls auszulegen sind, muss sämtlichen speziellen Umständen im Pachtvertrag mit Bezug zur Einordnung als Dauergrünland beziehungsweise Ackerland Rechnung getragen werden.
- Darüber hinaus sind alle Besonderheiten des konkreten Sachverhaltes zu berücksichtigen.
- Um dem Schadensersatzanspruch den Boden zu entziehen, kann auch durch glaubwürdige eigene Zeugen

- der Beweis angetreten werden, dass keine Ackernutzung vereinbart und folglich nach Pachtende auch kein Ackerland zurückzugewähren war.
- In vielen Fällen besteht somit ein umfangreicher Bewertungs- und Argumentationsspielraum, den man sich zunutze machen kann. Deshalb muss ein Entgegentreten des Pächters auch bei vermeintlich eindeutigen, auf das BGH-Urteil gestützten Ansprüchen bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte nicht von vornherein aussichtslos sein.

Düngeverordnung

Optimales Güllemanagement in viehstarken Betrieben gefragt

Neben den verlängerten Sperrfristen und der verpflichtenden Düngebedarfsermittlung gibt es weitere Regelungen, die in der Düngeverordnung neu gefasst wurden. Die Lagerkapazität wird für viehstarke und flächenknappe Betriebe erhöht. Außerdem wird die Nutzung von Schleppschlauch-, Schleppschuh- und Gülleinjektionsverfahren Pflicht. Die 170 kg Stickstoff-Obergrenze gilt in Zukunft nicht nur für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, sondern bezieht auch pflanzliche Gärreste mit ein.

Erhöhung der Lagerkapazitäten

Für flüssige Wirtschaftsdünger ist ein Lagervolumen von sechs Monaten vorzuhalten. Gülle, Jauche und Gärrückstände müssen also mindestens ein halbes Jahr sicher gelagert werden können. Allerdings sieht die Düngeverordnung vor, in Zukunft die Kapazität noch zu erhöhen. Ab dem 1. Januar 2020 sind viehstarke Betriebe von dieser Regelung betroffen. Haben sie eine Viehbesatzdichte von über drei GV/ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, müssen diese Betriebe ab diesem Zeitpunkt eine Lagerkapazität von neun Monaten vorweisen. Diese Bestimmung gilt dann auch für Betriebe, die Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände erzeugen und keine eigenen Ausbringungsflächen haben. Festmist und Komposte müssen ab dem Jahr 2020 zwei Monate auf dem Betrieb gelagert werden können.

Fassungsvermögen berechnen

Für das Fassungsvermögen sind der anfallende Wirtschaftsdünger und die übrigen Einträge in den Behälter, wie zum Beispiel Niederschlag, zu berücksichtigen. Der Dunganfall für jeden belegten Stallplatz ergibt sich aus den in der Düngeverordnung festgelegten Werten. Dabei wird zwischen Weidehaltung und Stallhaltung unterschieden. Findet Winterweidehaltung statt, sind individuelle Abschläge möglich. Anfallende Mengen an Niederschlag, Abwasser und Silagesickersäften sind einzuberechnen. Lagermengen, die ständig im Güllebehälter verbleiben, zum Beispiel weil sie nicht abgepumpt werden können, sind bei der Berechnung des Behältervolumens zu beachten. Auf Anfrage der Landwirtschaftsbehörde muss die Berechnung durch entsprechende geeignete Unterlagen belegt werden können. Ist die vorhandene Lagerkapazität geringer als das nach der Berechnung benötigte Volumen, kann durch Abnahmeverträge nachgewiesen werden, dass andere Betriebe die Mehrmengen lagern oder ausbringen.

Einarbeitung innerhalb von 4 Stunden

Wirtschaftsdünger, die auf unbestelltes Ackerland aufgebracht werden, müssen spätestens innerhalb von vier Stunden eingearbeitet werden. Von dieser Regelung sind Festmist, Kompost und organische Dünger mit weniger als zwei Prozent Trockenmasse ausgenommen. Die Frist von vier Stunden darf nur überschritten werden, wenn ein Befahren des Ackers durch unvorhersehbare Witterungsereignisse, zum Beispiel starke Regenfälle, unmöglich ist. Die Einarbeitung ist nachzuholen, sobald der Acker wieder befahrbar ist. In nitratsensiblen Gebieten ist zukünftig davon auszugehen, dass sich die Einarbeitungszeit auf **eine Stunde** verkürzt.

Ab dem 1. Januar 2020 gilt die Einarbeitungsfrist auch für Harnstoff. Alternativ kann dem Harnstoff ein Ureasehemmstoff beigemischt sein.

Bodennahe Ausbringungstechnik wird Pflicht

Die Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern darf ab dem 1. Februar 2020 auf bestelltes Ackerland nur noch streifenförmig auf oder direkt in den Boden erfolgen. Zulässig sind demnach Techniken wie Schleppschlauch-, Schleppschuh- und Gülleinjektionsverfahren. Bei Grünlandnutzung oder mehrjährigem Feldfutter gilt die Pflicht erst ab dem 1. Februar 2025. Für eine gute Stickstoffausnutzung der Wirtschaftsdünger ist eine zeitnahe Anwendung dieser Techniken zu empfehlen. Aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten, zum Beispiel in Marsch- und Niederungsgebieten, kann die Verwendung der Schlepp- und Injektionstechnik je nach Befahrbarkeit schwierig sein. In diesen Fällen kann die Landwirtschaftsbehörde für die zeitlichen Fristen und die Art der Ausbringung Ausnahmeregelungen genehmigen. Außerdem kann ein anderes Verfahren zur Ausbringung erlaubt werden, wenn mit diesem vergleichbar niedrige Ammoniakemissionen erreicht werden.

Phosphatdüngung begrenzen

Für Phosphat ist eine repräsentative Bodenbeprobung alle sechs Jahre auf Schlägen ab einem ha durchzuführen. Ausgenommen sind lediglich Flächen mit extensiver Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von höchstens 100 kg Stickstoff je ha ohne zusätzliche Stickstoffdüngung. Dadurch kann es zu weiteren Einschränkungen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern kommen. Wenn die Ergebnisse für einen Schlag einen Phosphatgehalt von über 25 mg Phosphat je 100 g Boden (DL-Methode: Doppel-Lacatat-Verfahren) oder über 20 mg Phosphat je 100 g Boden (CAL-Methode: Calcium-Acetat-Lactat-Extraktionsverfahren) ausweisen, darf diese Fläche nur noch bis in Höhe der voraussichtlichen Phosphatabfuhr durch die Kultur gedüngt werden. Auf diese Weise soll eine weitere Nährstoffanreicherung vermieden werden. Ziel ist ein ressourcenschonender Umgang mit Phosphat. Bezweckt wird eine Verringerung von Nährstoffabflüssen in Gewässer. In Schleswig-Holstein betrifft diese Rege-

Junghennen

1a Qualität – ganzjährig – frei Haus

Knebusch - Hermannshöhe

25548 Kellinghusen

Telefon: 0 48 22 - 22 16



lung bereits Böden der Gehaltsklasse C und könnte die Wirtschaftsdüngerausbringung **massiv** reglementieren.

170 kg Obergrenze inklusive Gärreste

Für alle Wirtschaftsdünger gilt wie bisher eine Stickstoff-Obergrenze von 170 kg pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche und Jahr. In Zukunft schließt diese Regelung nicht nur Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, sondern auch pflanzliche Gärreste mit ein. Durch die Ausbringung von Kompost darf in einzelnen Jahren die Grenze von 170 kg Stickstoff überschritten werden, solange innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 510 kg Gesamtstickstoff pro ha ausgebracht wird. Berechnet wird der Stickstoffanfall pro Stallplatz für die verschiedenen Tierarten nach Werten aus der Düngeverordnung. Die Weidetage werden anteilig berechnet. Davon abgezogen werden die jeweils geltenden Stallund Lagerungsverluste. Dabei werden für Schweinegülle zukünftig nur noch Verluste von 20% abgezogen. Für Weidehaltung werden 30 % Verluste angesetzt. Über die Weidehaltung muss der Landwirt geeignete Aufzeichnungen haben, die er auf Anfrage der Landwirtschaftsbehörde vorlegen muss. So errechnet sich die Gesamtmenge aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft im eigenen Betrieb. Hinzugerechnet wird die Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdüngern, die von anderen Betrieben aufgenommen wird. In diesem Falle können keine Stallund Lagerungsverluste abgezogen werden. Bei Gärresten liegen in der Regel Analysen für den Stickstoffgehalt vor, so dass die Gesamtstickstoffmenge errechnet werden kann. Ist dies nicht der Fall, müssen die Gehalte errechnet werden. Schwierig ist die Berechnung, wenn tierische und pflanzliche Substrate in Mischung vergoren werden, da die Gehalte der verschiedenen Substrate meist sehr unterschiedlich sind. Abzuziehen ist am Ende die Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdüngern, die an andere Betriebe abgegeben wird.

> Lisa Hansen-Flüh Bauernverband Schleswig-Holstein Tel.: 0 43 31-12 77-75 I.hansen-flueh@bvsh.net

ALPHA

SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

ZÜGIG UND ZUVERLÄSSIG

JAN WITTKAMP

IHK geprüfter Schädlingsbekämpfer

25599 Wewelsfleth Telefon: 0 48 29 - 90 29 20 Mobil: 01 60 - 94 66 38 80 email: info@alphahunter.de www.alphahunter.de

Wir bekämpfen sauber und sicher: Ratten, Mäuse, Fliegen und vieles mehr.

Rückübertragungspflicht für "neue" Zahlungsansprüche

In den letzten Wochen hat es drei neue Urteile zur Frage der Rückübertragungspflicht von Zahlungsansprüchen bei Beendigung eines Landpachtvertrages gegeben. In allen Fällen forderten die Verpächter als Kläger von den Pächtern die Übertragung der zum 01. Januar 2015 zugeteilten Zahlungsansprüche (ZA). Aufgrund unterschiedlicher Sachverhalte sind jeweils Einzelbetrachtungen notwendig.

OLG Zweibrücken

Das Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken hat mit Urteil vom 15.02.2018 (Az: 4 U 111/17 LW) die bislang schon von verschiedenen Amtsgerichten vertretene Auffassung bestätigt, wonach die Rückübertragungspflicht bei Pachtende für mitverpachtete ZA auch auf die "neuen" seit dem 01.01.2015 zugeteilten ZA Anwendung findet.

In dem zugrunde liegenden Fall war in einem Landpachtvertrag aus dem Jahre 2007 zugleich eine der Fläche entsprechende Anzahl von ZA nach dem damaligen EU-Förderrecht auf die Dauer der Pachtzeit mitverpachtet worden. Nach Pachtbeendigung im Jahr 2016 verweigerte der Pächter dem Verpächter die Übertragung einer entsprechenden Anzahl ZA. Aufgrund des Einzuges der alten ZA am 31.12.2014 gelte die Übertragungspflicht aus Sicht des Pächters nicht.

Dipl.-Ing.

Carsten de Vries

Vermessungsingenieur
24537 Neumünster

Telefon: 04321/15515 Telefax: 04321/13430 E-Mail: Cvries@aol.com www.vermessung-devries.de Dieser Rechtsauffassung stimmt das OLG Zweibrücken nicht zu und bestätigt vielmehr den Anspruch des Verpächters auf Herausgabe der ZA. An die Stelle der alten Zahlungsansprüche seien eine gleichhohe Anzahl "neue" ZA getreten. Diese würden sich von denen für die gesetzliche Neuregelung des EU-Förderrechts untergegangenen ZA in der Sache nicht unterscheiden. Daher müsse der Pächter diese als Ersatz neu zugeteilten Zahlungsansprüche herausgeben.

Diese Rechtsfolge entspräche i.d.R. auch dem mutmaßlichen Parteiwillen, es trete also ein gesetzlich geregelter Fall der ergänzenden Vertragsauslegung ein. Das Gericht betont dabei, dass in der EU-Agrarreform 2015 kein grundsätzlicher Systemwechsel gelegen habe. Die Zuteilungs- und Aktivierungsvorschriften seien weitgehend unverändert geblieben.

Das OLG Zweibrücken ist zudem der Auffassung, dass die Parteien, wenn sie die Möglichkeit des Wegfalles der alten Zahlungsansprüche und der Neuzuteilung vorhergesehen hätten, "nach Treu und Glauben und unter angemessener Abwägung ihrer jeweiligen Interessen auch eine Übertragung von während der Pachtzeit "neu" zugeteilten Zahlungsansprüchen anstelle der mitverpachteten Zahlungsansprüche an die Verpächter nach Ablauf der Pachtzeit verabredet hätten".

OLG Celle (I)

Beim Urteil des OLG Celle vom 18.01.2018 (Az: 7 U 93/17 (L)), handelt es sich um die Berufung auf das Urteil des AG Geestland vom 12.05.2017. Das OLG Celle hat das erstinstanzliche Urteil vollumfänglich bestätigt und die Berufung zurückgewiesen. In diesem Fall ging es um die Frage, ob gemeinsam mit Fläche verpachtete ZA zurückübertragen werden müssen, auch wenn diese durch Einzug und Neuzuteilung zum Jahreswechsel 2014/2015 "ausgetauscht" wurden. Eine solche Verpflichtung hat das OLG Celle hier bestätigt. Das Gericht argumentiert dabei ähnlich wie das OLG Zweibrücken. So geht es von einer Anwendbarkeit des § 285 BGB aus, nach dem ein Schuldner etwas herauszugeben hat, was er an Stelle des ursprünglich empfangenen erhalten hat. So ist dem Pächter die Herausgabe der ursprünglich gepachteten ZA zwar unmöglich. Dafür hat er aber neue ZA erhalten, die nun der Herausgabepflicht unterfallen. Das OLG Celle verweist dabei ergänzend auf den Umstand, dass dem Pächter nur deshalb im Jahre 2015 neue ZA zugewiesen werden konnten, weil er Inhaber der von dem Kläger an ihn verpachteten ZA war und deshalb für das maßgebliche Referenzjahr 2013 Prämien bezogen hat-

Darüber hinaus sei davon auszugehen, dass die Parteien eine entsprechende Regelung vorgenommen

hätten, wenn ihnen bewusst gewesen wäre, dass wegen eintretender Gesetzesveränderungen die verpachteten ZA untergehen könnten.

In dem zugrundeliegenden Fall war es zudem vorgesehen, dass die Prämien durch den Pächter zu beantragen und zu 100 % an den Verpächter auszukehren sind. Dies bezeichnet das OLG Celle zwar als "verkappte Pachtzahlung". Es stellt jedoch gleichermaßen fest, dass die entsprechend im Pachtvertrag eingegangene Verpflichtung der Weitergabe der Prämien als Pachtzahlung weiterhin auch für die "neuen" Zahlungsansprüche fortbesteht. An diese Regelung sei der Pächter weiterhin gebunden.

OLG Celle (II)

In diesem Urteil vom selben Tage wie das zuvor beschriebene (Az: 7 U 99/17 (L)), wurde eine Übertragungspflicht der ZA vom Pächter auf den Verpächter nach Ablauf des Pachtvertrages abgelehnt. Dem Verfahren lag jedoch offenbar ein andersartiger Sachverhalt zugrunde.

In diesem Fall waren nämlich die ZA nicht mitverpachtet worden. Zwar enthielt der Pachtvertrag eine Rückgabeklausel für mitverpachtete ZA. Unstreitig hat eine solche Mitverpachtung jedoch nicht stattgefunden. Der Vertrag enthielt aber auch keine abstrakte Übertragungsklausel bzw. –verpflichtung für die ZA. Vielmehr enthielt der Pachtvertrag lediglich eine weitgehende Generalklausel, wonach eine Rückgabeverpflichtung für solche öffentlich-rechtlichen und privaten vom Pächter selbst während der Pachtzeit

erworbenen Liefer- und Abnahmerechte, Preisgarantien, Renten, Prämien u. ä. gelte, die auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes zurückgehen.

Das Gericht wendet diese letztgenannte Generalklausel jedoch nicht an, weil es die Auffassung vertritt, dass die im Jahre 2015 zugeteilten Zahlungsansprüche eben gerade keine neuen Rechte seien, sondern als systemgerechter Ersatz für die alten Zahlungsansprüche erfolgt seien.

Die Urteile bestätigen erneut, wie wichtig eine individuelle Pachtvertragsberatung bei Landpachtverträgen ist, jedenfalls wenn Zahlungsansprüche mit im Spiel sind. Die Verwendung von Musterverträgen sollte mit äußerster Vorsicht erfolgen.

Der Bauernverband Schleswig-Holstein hatte daher schon früh davon abgesehen, Vertragsmuster für Fälle zu drucken und herauszugeben, in denen Zahlungsansprüche mitverpachtet oder anderweitig (rück-)übertragen werden sollen. Mitglieder haben weiterhin die Möglichkeit sich bei Ihrem Kreisbauernverband einen für den jeweiligen Einzelfall passenden Landpachtvertrag erstellen zu lassen, auch und gerade, wenn Zahlungsansprüche mit im Spiel sind.

Michael Müller-Ruchholtz Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Straßenausbaubeiträge

Nach Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt ist am 26. Januar 2018 das Gesetz zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge in Kraft getreten. Inhaltlich wird mit dem Gesetz § 76 der Gemeindeordnung geändert, indem dort ein weiterer Satz angefügt wird mit

dem Wortlaut: "Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Sinne der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) besteht nicht." Eine Änderung des KAG selber erfolgt nicht. Damit steht es Gemeinden fortan frei, ob sie Straßenausbaubeiträge erheben oder nicht. Dazu müssen sie entsprechende Satzungen beschließen oder aufheben, da diese die unmittelbare Grundlage für die Erhebung darstellen. Durch die Änderung in der Gemeindeordnung soll erreicht werden, dass die Gemeinden, die zukünftig keine Straßenausbaubeiträge erheben, keinerlei Nachteile und Sanktionen im Hinblick auf Fehl-



bedarfszuweisung etc. unterliegen.

Der Bauernverband hatte sowohl in seiner schriftlichen Stellungnahme als auch in der mündlichen Anhörung im Innenund Rechtsausschuss des Landtages am 29.11.2017 auf die übermäßige Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe hingewiesen. Auch im Hinblick darauf, dass Anlieger von Kreisund Landstraßen keine Ausbaubeiträge bezahlen müssen, hatten wir unsere Forderung nach einer vollständigen Abschaffung und einer alternativen Finanzierung aufrechterhalten.

Längere Anspruchsdauer Junglandwirte-Prämie

Die Junglandwirte-Prämie (JLP) im Rahmen der Flächenprämien wird bekanntermaßen für fünf Jahre gewährt. Bislang wurde dieser Bezugszeitraum um die Jahre verkürzt, die zwischen der Niederlassung als Junglandwirt und der erstmaligen Beantragung der Junglandwirte-Prämie verstrichen sind. Durch eine Änderung des Artikels 50 Abs. 5 der Verordnung (EU) 1307/2013 im Rahmen der Omnibus-Verordnung wird der Anspruchszeitraum nicht mehr verkürzt. Die Junglandwirte-Prämie wird grundsätzlich für fünf Jahre gewährt, vorausgesetzt, sie wird innerhalb von fünf Jahren nach der Niederlassung erstmals beantragt. Die Neuregelung und damit die Verlängerung der Anspruchsdauer gilt ab dem Jahr 2018 und zwar auch für Landwirte, deren Bezugszeitraum aufgrund der bisherigen Regelung bereits ausgelaufen ist. Eine nachträgliche Bewilligung für die Jahre 2016 oder 2017 ist allerdings nicht möglich.



In besten Händen

Möchten Sie - für Sie kostenfrei - Flächen verpachten oder verkaufen?

Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.

Göttsche Wirtschaftsberatung GmbH Willi Göttsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt

Tel. 0 48 77 / 990 22 77 • wb.goettsche@googlemail.com www.willi-goettsche.de

Informationsveranstaltung zur Afrikanischen Schweinepest der Kreisbauernverbände Pinneberg und Steinburg

Die Kreisbauernverbände Pinneberg und Steinburg veranstalteten am Dienstag, den 20. Februar 2018, eine gemeinsame Informationsveranstaltung zur Afrikanischen Schweinepest in Horst. Ziel dieser Veranstaltung war es, die schweinehaltenden Betriebe im Kreisgebiet über die aktuelle Sachlage aufzuklären.



Im Rahmen dieser Veranstaltung, an der rund 30 Schweinehalter aus den beiden Kreisgebieten teilnahmen, gab es zunächst einen Bericht der Kreisveterinärin des Kreises Steinburg, Dr. Birte Hellerich. Die Amtstierärztin erläuterte die rechtlichen Hintergründe sowie die Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Afrikanischen Schweinepest. Darüber hinaus erklärte sie den Anwesenden die Handlungsweise des Amtes bei einem Ausbruch. Dabei gibt es verschiedene Szenarien – je nach Ausbruch im Wild- bzw. Haustierbestand – die zur Eindämmung in Frage kommen. Es werden jeweils große Bereiche geschaffen, in denen die Verbringung von Tieren nur unter stark erhöhten Auflagen möglich ist.

Anschließend stellte Jan Peter Kruse, Vereinigte Tierversicherung Ges. a.G., die Absicherung betrieblicher Risiken aus Sicht der Versicherung dar. Hierbei erläuterte er verschiedene Versicherungsmodelle, die unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen. Außerdem machte er deutlich, dass eine Ertragsausfallversicherung keine marktbedingten Schäden absichert. Der marktübliche Preis zum Schadenszeitpunkt ist der relevante Ausgleichssatz für den Schadensfall.

Zum Abschluss der Informationsveranstaltung gaben die Geflügelhalter Hans und Timm Klüver aus Grevenkop einen Erfahrungsbericht ab.

Neue Software für Meldungen von Gänsen und Gänseschäden in Schleswig-Holstein

Die in Schleswig-Holstein in großen Zahlen rastenden und brütenden Gänse, Schwäne und Pfeifenten fressen regelmäßig auf landwirtschaftlichen Flächen und verursachen dort immer wieder Konflikte mit der Landwirtschaft. Über das Ausmaß der tatsächlichen Ernteschäden besteht weiterhin

keine Klarheit, weil sich die Anzahl der Vögel und deren Verteilung in der Fläche ständig verändert und nicht jeder Fraß zu einem finanziellen Verlust führt.

Zur Minimierung der Konflikte zwischen Landwirtschaft und Wasservögeln soll die Sammlung von Daten zur Raumnutzung und den jährlich wechselnden landwirtschaftlichen Schäden eine Grundlage für ein Gänsemanagement bieten, das im Kern die Duldung von Gänsen in ausgewählten Gebieten und die Vertreibung der Tiere von empfindlichen Kulturen beinhaltet.



Nonnengänse im Grünland an der Westküste. (Foto: Hans-Joachim Augst)

Die Daten dienen zur Optimierung des Managements, indem sie Informationen liefern zu

- der Anzahl der anwesenden Wasservögel,
- der Verteilung der Vögel im Raum (Lage von Schlafgewässern und Nahrungsflächen),
- den im Jahresverlauf wechselnden bevorzugten Nahrungsflächen,
- der Wirksamkeit von Vergrämungsmaßnahmen,
- den witterungsbedingt wechselnden Schäden auf landwirtschaftlichen Kulturen und
- der Wirksamkeit der Vertragsnaturschutzvarianten.



"Gänsemelder" Online-Tool, Der ist ein mit dem im Programm angemeldete Nutzer Wasservögel, die Konflikte mit menschlichen Nutzungen verursachen, und die von ihnen verursachten Schäden melden können. Die Software ist über das Serviceportal des Landes Schleswig-Holstein erreichbar:

> https://service.schleswig-holstein.de/ Verwaltungsportal/Service/Entry/46

Nähere Informationen über das Programm und die Dateneingabe werden unter dem Menüpunkt "Erklärungen" bereit gestellt. Während sich alle Nutzer als Vogelmelder registrieren lassen können, können Schäden nur von registrierten Landbewirtschaftern mit Betriebsnummern eingegeben werden. Für Landbewirtschafter

ohne eigene Betriebsnummer ist nach einer Einzelfallbetrachtung die Anmeldung mit einer durch das System generierten Nummer möglich. Die Nummer erhalten Sie durch eine Mail an:

gaensemelder@melund.landsh.de

Für Flächen, auf denen eine Fraßschadensmeldung erfolgte, kann nach der Ernte auch der tatsächliche Ernteverlust und der zusätzliche Arbeitsaufwand gemeldet werden. Ernteverluste ohne eine vorherige Schadensmeldung lassen sich nicht erfassen.

Der kontinuierliche Abgleich z.B. der räumlichen Verteilung der Vertragsnaturschutzflächen mit der Verteilung der Rastbestände wird eine bleibende Aufgabe bei der Minimierung der Konflikte von Gänsen mit der Landwirtschaft sein. Eine Anmeldung von Entschädigungsansprüchen wird damit aber nicht möglich sein.

Es wird damit gerechnet, dass sich im Laufe des Betriebes der Software Verbesserungsbedarf zeigt, der in ein Update der Software münden wird. Der Start der jetzigen Programmversion wird daher als Pilotphase für die Software angesehen.

In der jetzigen Programmversion können Flurstücke erst in einem Maßstab von 1:2000 angezeigt werden und auch Fundpunkte sind erst bei dieser Vergrö-Berung zu setzen. Im Frühjahr wird dann eine neue Karte zur Verfügung stehen, die Flurstücke schon bei einem größeren Maßstab anzeigen kann, so

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. Herausgeber:

Pinneberg und Steinburg

Elmshorner Straße 46 · 25524 Breitenburg-Nordoe Tel. 0 48 21 - 6 04 98 10 · Fax 0 48 21 - 60 01 17

Erscheinungsweise: vierteliährlich

im Mitgliedsbeitrag enthalten Bezuaspreis: Gesamtherstellung:

Druckerei Frank

 $Gestaltung \cdot Druck \cdot Werbung$ Liliencronstraße 2 · 25524 Itzehoe · Tel. 0 48 21 - 97 88

Kreisbauernverband Pinneberg

Peer Jensen-Nissen 0 48 21 - 6 04 98 11 e-mail: kbv.pi@bauernverbandsh.de 0 48 21 - 60 01 17

Kreisbauernverband Steinburg Jan Plagmann

Tel.: 0 48 21 - 6 04 98 12 e-mail: kbv.iz@bauernverbandsh.de Fax: 0 48 21 - 60 01 17

gemeinsame Geschäftsstelle Elmshorner Straße 46 · 25524 Breitenburg-Nordoe

Beratungstermine nach Vereinbarung

Beratung in Sozialversicherungsangelegenheiten

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 9.00 bis 11.00 Uhr durch die beiden Geschäftsführer oder Herrn Krezdorn



dass dann auch das gesamte Flurstück beim Setzen der Fundpunkte sichtbar sein wird.

Dem Erstnutzer sei zudem gesagt, dass die Schleswig-Holstein-Karte auf der Ebene der Vogelmeldungen und der Schadensmeldungen erst erscheint, wenn am linken Rand "Erfassen" ausgewählt wur-

Mit der Software besteht nun die Möglichkeit, die Datenlage zu Gänsen und Gänseschäden in Kürze entscheidend zu verbessern, um die Konzepte zur Minderungen der Konflikte zwischen Wasservögeln und Landwirtschaft zielgerichtet weiterentwickeln zu können. Wir hoffen daher, dass von dem Gänsemelder-Portal reger und sorgfältiger Gebrauch gemacht wird, so dass diese Datensammlung zukünftig eine belastbare Grundlage für das weitere Gänsemanagement bietet.

> Dr. Bettina Holsten, **MELUND**

Warnsholz GmbH & Co. KG

LKW-FAHRER GESUCHT

Wir kaufen: Schrott und Blech,

Alte Landmaschinen,

Metalle wie Kupfer, Zink, Alu,

Blei, Messing usw.

Neu: Ankauf von Elektroschrott

Kostenlose Containergestellung in allen Größen ab 1 t

Annahmezeiten:

Montag - Freitag

7.00 - 17.00 Uhr

Sie erreichen uns über die alte B 5 im Industriegebiet Nord III zwischen Sibirien und Hahnenkamp.

Robert-Bosch-Straße 8 · 25335 Elmshorn Telefon 0 41 21 - 5 00 71

eMail: info@warnsholz.de · www.warnsholz.de

Bekämpfung von Schadnagern – Änderungen beim Mittelerwerb

Schon ab März 2018 müssen sich Käufer von Rattenund Mäusebekämpfungsmitteln beim Erwerb auf Änderungen einstellen. Insbesondere private Verwender sind
von den neuen gesetzlichen Beschränkungen betroffen.
Aus Gründen des Gesundheitsschutzes dürfen ab März
2018 in der Europäischen Union Nagetierbekämpfungsmittel (Rodentizide) mit blutgerinnungshemmenden Wirkstoffen (Antikoagulanzien) für den Verkauf an private Verbraucher nur noch dann zugelassen werden, wenn diese
Produkte nicht als fortpflanzungsgefährdend gemäß der
sog. CLP-Verordnung eingestuft werden. Die entscheidende Konzentrationsgrenze für die Wirkstoffe liegt bei
0,003 % im Produkt. Hiervon erfasst sind somit auch die
Rodentizide der ersten Generation, die bisher noch an
private Anwender abgegeben werden durften.

Wird dieser Grenzwert überschritten, darf in Zukunft die Abgabe von Rodentiziden der ersten Generation nur noch an berufsmäßige bzw. sachkundige Verwender erfolgen. Die Anwendung von Rodentiziden der ersten Generation ist für berufsmäßige Verwender ohne Sachkunde auf den Innenraum und den Außenbereich unmittelbar um Gebäude (Wohnhaus, Stallungen etc.) beschränkt.

Rodentizide der zweiten Generation dürfen weiterhin nur an sachkundige Verwender sowie berufsmäßige Verwender mit Sachkunde abgegeben und von diesen angewendet werden.

Landwirte mit einem Sachkundenachweis nach Pflanzenschutzmittelgesetz sind also zu einer Verwendung der oben genannten Substanzen befähigt. An diesem Sachstand treten in diesem Jahr keine Änderungen ein.

Für den Bereich der Abgeber, also beim Verkauf im Handel von Rodentiziden haben sich bereits 2017 Änderungen (u. a. Kennzeichnung durch Gefahrpiktogramm; Abgabe durch speziell Sachkundige) ergeben. Diese betreffen die Landwirte zwar nicht unmittelbar. Beim Kauf werden die Landwirte jedoch mit den rechtlichen Neuerungen des vom Abgeber zu führenden Abgabebuches in Kontakt kommen. In diesem muss nun auch bei Rodentizid-Verkäufen die Identität des Erwerbers sowie der Verwendungszweck dokumentiert werden.

Landwirte, die in Zukunft Rodentizide erwerben – sogar der ersten Generation – müssen also damit rechnen, dass sie sich ausweisen und den Verwendungszweck angeben müssen sowie für die Rodentizide der zweiten Generation wie immer die Sachkundekarte vorzuweisen haben.

Lennart Schmitt Bauernverband Schleswig-Holstein



Jeannine Stroth, Holger Meincke, Frank Kaufmann und Jan-Friedrich Peters

Unsere Energie- und Agraragentur Ihre Nummer 1 für regenerative Energien und Landwirtschaft!

Rufen Sie uns an: 04821/604 2091

